

**Andere gesetzlichen Publikationen
Autres publications légales
Altre pubblicazioni legali**

**Arbeitsvertrag
Contrat de travail
Contratto di lavoro**

Gesuch um Änderung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Gärtnergewerbe in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft

(Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen)

Die vertragschliessenden Verbände, nämlich der Gärtnermeisterverband beider Basel einerseits, die Gewerkschaft Grüne Berufe Schweiz andererseits, ersuchen um Allgemeinverbindlicherklärung folgender geänderter Bestimmungen des im Anhang zu den Bundesratsbeschlüssen vom 6. Dezember 2012, vom 23. April 2013, vom 12. September 2013, vom 23. Januar 2014, vom 30. Januar 2015, vom 18. August 2015, vom 19. Januar 2016, vom 28. September 2016 und vom 24. Januar 2017 (BBl 2012 9751, 2013 3135, 8307, 2014 1601, 2015 1731, 6843, 2016 1053, 7731, 2017 1189) wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Gärtnergewerbe in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft:

Anhang 1

Garten- und Landschaftsbau

2. Individuelle Lohnerhöhung

Die Gesamtlohnsumme aller ... unterstellten Arbeitnehmer wird um 0.7% erhöht. Die nach der Erhöhung der Mindestlöhne verbleibende Lohnsumme ist individuell zu verteilen.

Übrige Betriebe

3. Individuelle Lohnerhöhung

Die Gesamtlohnsumme aller ... unterstellten Arbeitnehmer wird um 0.7% erhöht. Die Verteilung erfolgt individuell.

Mindestlöhne ...

Es gelten folgende Mindestlöhne:

a) Garten- und Landschaftsbau

Einteilung	Definition	Pro Monat in CHF	Pro Stunde in CHF
Vorarbeiter/Polier	Abgeschlossene Berufsprüfung zum Obergärtner/Polier oder vom Arbeitgeber als Vorarbeiter anerkannt. Kann eine Baustelle kurzfristig ohne Bauführer selbstständig bewältigen. Kann den Arbeitsablauf auf der Baustelle effizient planen. Kann Maschinen und Material disponieren und einsetzen. Kann Mitarbeitende auf der Baustelle wirkungsvoll anweisen. Kann einen Plan lesen und auf die Baustelle übertragen, inkl. Höhenvermessung. Kann Leistungsverzeichnisse richtig interpretieren und Rapporte, Vorausmasse und Ausmasse korrekt aufnehmen. Verfügt über einen gültigen PW-Fahrausweis und über eine entsprechende Sprach- und Sozialkompetenz.	5200.00	28.55
Kundengärtner/Grünflächen-spezialist	Abgeschlossene Berufsprüfung zum Obergärtner/Grünflächen-spezialist oder vom Arbeitgeber als Kundengärtner anerkannt. Kann selbstständig und fachgerecht einen Garten pflegen. Kann Kunden bei der Pflanzenwahl beraten. Verfügt über Kenntnisse des gängigen Pflanzenschutzes. Ist in der Lage, seine Arbeiten zu rapportieren. Verfügt über einen gültigen PW-Fahrausweis und über eine entsprechende Sprach- und Sozialkompetenz.	4750.00	26.10
Gärtner mit eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ und 3 Jahren Berufserfahrung	Arbeitnehmer mit Lehrabschluss (eidg. Fähigkeitszeugnis oder gleichwertiger ausländischer Fähigkeitsausweis*) und mindestens 3 Jahren Berufserfahrung in der Branche.	4650.00	25.55
Gärtner mit eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ	Arbeitnehmer mit Lehrabschluss (eidg. Fähigkeitszeugnis oder gleichwertiger ausländischer Fähigkeitsausweis*).	4400.00	24.20
Gärtner mit eidg. Berufsattest EBA	Arbeitnehmer mit Lehrabschluss (eidg. Berufsattest).	4100.00	22.55
Gartenarbeiter A	Arbeitnehmer ohne Lehrabschluss, jedoch mit ausgewiesenen Fachkenntnissen und 4-jähriger Berufserfahrung in der Branche.	4100.00	22.55
Gartenarbeiter B	Arbeitnehmer ohne Lehrabschluss und ohne branchenspezifische Erfahrung.	3900.00	21.45

*Für gelernte Berufsarbeiter mit kürzer ausländischer Lehrzeit als in der Schweiz verlängert sich die erste Verrechnungslohnstufe um die Dauer der Differenz der Lehrzeit.

b) Übrige Betriebe

Einteilung	Definition	Pro Monat in CHF	Pro Stunde in CHF
Obergärtner	Arbeitnehmer, welche eine anerkannte höhere Fachausbildung (Zierpflanzenkultivateur, Gehölzkultivateur u.Ä.) mit Erfolg absolviert haben oder die vom Arbeitgeber als Obergärtner anerkannt sind.	5000.00	26.85
Gärtner mit eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ und 3 Jahren Berufserfahrung	Arbeitnehmer mit Lehrabschluss (eidg. Fähigkeitszeugnis oder gleichwertiger ausländischer Fähigkeitsausweis*) und mindestens 3 Jahren Berufserfahrung in der Branche.	4200.00	22.55
Gärtner mit eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ	Arbeitnehmer mit Lehrabschluss (eidg. Fähigkeitszeugnis oder gleichwertiger ausländischer Fähigkeitsausweis*).	4000.00	21.45
Gärtner mit eidg. Berufsattest EBA	Arbeitnehmer mit Lehrabschluss (eidg. Berufsattest).	3600.00	19.35
Gartenarbeiter A	Arbeitnehmer ohne Lehrabschluss, jedoch mit ausgewiesenen Fachkenntnissen und 4-jähriger Berufserfahrung in der Branche.	3540.00	19.00
Gartenarbeiter B	Arbeitnehmer ohne Lehrabschluss und ohne branchenspezifische Erfahrung.	3450.00	18.55
Aushilfe	Die Aushilfe arbeitet am Stück maximal 4 Wochen und auf das gesamte Jahr verteilt maximal für 3 Monate. Die Aushilfsarbeit hat innerhalb des Betriebes zu erfolgen.		17.50

*Für gelernte Berufsarbeiter mit kürzer ausländischer Lehrzeit als in der Schweiz verlängert sich die erste Verrechnungslohnstufe um die Dauer der Differenz der Lehrzeit.

* * *

Geltungsbereich

¹ Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

² Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für die Betriebe und Betriebsteile des Gärtnergewerbes, die in den folgenden Bereichen tätig sind: Garten-, Landschafts-, Spiel- und Sportplatzbau sowie Gartenunterhalt, Friedhofunterhalt und Baumpflege.

³ Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für die übrigen Betriebe und Betriebsteile des Gärtnergewerbes. Als übrige Betriebe gelten die Endverkaufsgärtnereien (Topfpflanzen- und Schnittblumenbetriebe), Gartencenter, Baumschulen (ohne die bäuerlichen Obstbaumschulen), Stauden- und Kleingehölzgärtnereien.

Sofern die übrigen Betriebe auch die unten aufgeführten Tätigkeiten ausüben, die normalerweise von den Betrieben nach Absatz 2 ausgeführt werden, sind dennoch die GAV-Bestimmungen für die übrigen Betriebe anzuwenden:

- Grabunterhalt
- sämtliche gärtnerischen Tätigkeiten innerhalb von Gebäuden
- Pflanzungen und deren Unterhalt in mobilen Töpfen
- Pflanzentransporte

⁴ Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle Arbeitnehmenden, die in den obgenannten Betrieben (Absätze 2 und 3) arbeiten. Ausgenommen sind: Firmeneinhaber, Geschäftsleitungsmitglieder, Bauführer, Kaufmännisches Personal, Reinigungspersonal, Personal in der Planung sowie Personal, welches für den Unterhalt und die Reparatur der Betriebseinrichtung zuständig ist.

Für die Lernenden gelten folgende Artikel: Artikel 26 (Arbeitszeit), Artikel 27 (Einhaltung der Arbeitszeit), Artikel 40 (Dreizehnter Monatslohn) und Artikel 43 (Spesen bei auswärtiger Arbeit).

⁵ Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV über die Arbeits- und Lohnbedingungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne¹ sowie Artikel 1 und 2 der dazugehörigen Verordnung² gelten auch für Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, aber ausserhalb des räumlichen Geltungsbereichs nach Absatz 1, sowie ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, sofern sie in diesem Geltungsbereich Arbeiten ausführen. Bezüglich der Kontrolle über die Einhaltung dieser GAV-Bestimmungen sind die paritätischen Kommissionen des GAV zuständig.

⁶ Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt bis zum 31. Dezember 2018.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Gesuch sind dem unterzeichneten Amt begründet und innert 15 Tagen, vom Datum dieser Veröffentlichung an, in 5 Exemplaren einzureichen.

3003 Bern, 11.01.2018

SECO – Direktion für Arbeit

¹ SR 823.30
² Entsv, SR 823.201

03980935

**Schiffsregister
Registre des bateaux
Registro di bordo**

Eintragung

Kt. Basel-Stadt

Das Tankmotorschiff „RPG BRISTOL“, Reg. Nr. 2086, ENI 02337327, Eigentum: Intership AG, in Zug, wurde im Register aufgenommen.

4001 Basel, 4. Dezember 2017

Schiffsregisteramt Basel

03981055

**Erbenruf
Sommaton aux ayants droit
Ricerca eredi sconosciuti**

TERZA PUBBLICAZIONE

Grida per ricerca di eredi (art. 555 CCS)

Il Pretore del Distretto di Lugano, Avv. Claudia Canonica Mineso, richiamata la decisione 12 dicembre 2017 diffida

chiunque ritenesse di essere erede del defunto **Luciano Ruspini**, figlio di Gaetano e di Emilia, nato a Cocquio Trevisago (Varese, Italia) il 03.12.1922, attinente di Vezia (TI), con ultimo domicilio in Savosa, deceduto a Savosa il 27.10.2017, vedovo

ad annunciarsi alla scrivente Pretura entro il termine di un anno dalla prima pubblicazione della presente grida, producendo la documentazione attestante il rapporto di parentela.

Trascorso tale termine l'eredità sarà devoluta ai soli eredi accertati, riservata la petizione di eredità.

Lugano, 12 dicembre 2017

Pretura di Lugano - Sezione 4

Il Pretore Avv. Claudia Canonica Mineso

03963643

SECONDA PUBBLICAZIONE

Grida per ricerca di eredi art. 555 CCS

Il Pretore del Distretto di Lugano, Avv. Claudia Canonica Mineso, richiamata la decisione 22 dicembre 2017 diffida chiunque ritenesse di essere erede del defunto **Carl Heinz Gustav Brandriet**, figlio di Gerardus Johannes e di Aleida Gesiena, nata Döltgen, nato a Oldenzaal (Paesi Bassi) il 05.02.1930, cittadino olandese, con ultimo domicilio in Lugano, deceduto a Savosa il 30.11.2014, celibe ad annunciarsi alla scrivente Pretura **entro il termine di un anno** dalla prima pubblicazione della presente grida, producendo la documentazione attestante il rapporto di parentela.

Trascorso tale termine l'eredità sarà devoluta ai soli eredi accertati, riservata la petizione di eredità.

Lugano, 22 dicembre 2017

Pretura di Lugano - Sezione 4

Il Pretore Avv. Claudia Canonica Mineso

03963669

**Öffentliches Inventar/Rechnungsruf
Bénéfice d'inventaire
Beneficio d'inventario**

EINMALIGE VERÖFFENTLICHUNG

Öffentliches Inventar: Auflage des Inventars

Erblasser: **Helen Hedwig Pauli**, geboren am 3. Juni 1954, von Villnachern, gestorben am 19. November 2016, mit letztem Wohnsitz in 5102 Rapperswil

Auflage auf der Gerichtskanzlei Lenzburg bis 28. Februar 2018

Bezirksgericht Lenzburg, 5600 Lenzburg

03981069

**Handelsregisterpublikationen
Publications du registre du commerce
Pubblicazioni del registro di commercio**

DRITTE VERÖFFENTLICHUNG

Rechnungsruf gemäss Art. 155 HRegV

Die nachfolgend aufgeführten Rechtseinheiten weisen keine Geschäftstätigkeit mehr auf und verfügen angeblich über keine verwertbaren Aktiven mehr. Da die Aufforderung an die betroffenen Personen, dem zuständigen Handelsregister die Löschung anzumelden oder ihr begründetes Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung dieser Firmen im Handelsregister schriftlich mitzuteilen ohne Erfolg blieb, werden hiermit die Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie Gläubigerinnen und Gläubiger aufgefordert, **innert 30 Tagen** seit Erscheinen der dritten Publikation des Rechnungsrufes ein begründetes Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung der Rechtseinheit schriftlich mitzuteilen. Gehen keine fristgerechten Eingaben ein, werden diese Rechtseinheiten von Amtes wegen gelöscht (Art. 938a Abs. 1 OR). Andernfalls überweist das Amt für Handelsregister und Notariate die Angelegenheit dem Gericht zum Entscheid (Art. 938a Abs. 2 OR).

Amt für Handelsregister und Notariate, Handelsregister, 9001 St.Gallen

- ewei gmbh (erneuerbare energien) in Liquidation (CHE-113.829.652), in Gossau SG

03981245

ZWEITE VERÖFFENTLICHUNG

Rechnungsruf gem. Art. 155 HRegV

Die nachfolgend aufgeführten Rechtseinheiten weisen keine Geschäftstätigkeit mehr auf und verfügen angeblich über keine verwertbaren Aktiven mehr. Da die Aufforderung an die betroffenen Personen, dem zuständigen Handelsregister die Löschung anzumelden oder ihr begründetes Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung dieser Firmen im Handelsregister schriftlich mitzuteilen ohne Erfolg blieb, werden hiermit die Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie Gläubigerinnen und Gläubiger aufgefordert, **innert 30 Tagen** seit Erscheinen der dritten Publikation des Rechnungsrufes ein begründetes Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung der Rechtseinheit schriftlich mitzuteilen. Gehen keine fristgerechten Eingaben ein, werden diese Rechtseinheiten von Amtes wegen gelöscht (Art. 938a Abs. 1 OR). Andernfalls überweist das Amt für Handelsregister und Notariate die Angelegenheit dem Gericht zum Entscheid (Art. 938a Abs. 2 OR).

Amt für Handelsregister und Notariate, Handelsregister, 9001 St.Gallen

- DVD Factory GmbH Wil (CHE-414.901.561), in Wil SG

03981331

EINMALIGE VERÖFFENTLICHUNG

Aufforderung gemäss Art. 155 HRegV

Gegen die **Tonereco GmbH in Liquidation**, in Basel (CHE-326.663.818), liegt ein Verlustschein vor, wonach sie keinerlei Aktiven mehr besitzt und inaktiv sei. Die Geschäftsführung wird daher aufgefordert, **innert 30 Tagen** ein begründetes Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung im Handelsregister mitzuteilen. Wird innerhalb dieser Frist keine entsprechende Mitteilung eingereicht oder werden keine Gründe für die Aufrechterhaltung der Eintragung geltend gemacht, so veranlasst das unterzeichnete Handelsregisteramt einen dreimaligen Rechnungsruf im Schweizerischen Handelsamtsblatt und leitet bei Ergebnislosigkeit desselben die amtliche Löschung dieser Gesellschaft im Handelsregister ein (Art. 938a OR; Art. 155 HRegV).

Handelsregisteramt Basel-Stadt, 4001 Basel

03970609

ERSTE VERÖFFENTLICHUNG

Rechnungsruf gem. Art. 155 HRegV

Die nachfolgend aufgeführten Rechtseinheiten weisen keine Geschäftstätigkeit mehr auf und verfügen angeblich über keine verwertbaren Aktiven mehr. Da die Aufforderung an die betroffenen Personen, dem zuständigen Handelsregister die Löschung anzumelden oder ihr begründetes Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung dieser Firmen im Handelsregister schriftlich mitzuteilen ohne Erfolg blieb, werden hiermit die Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie Gläubigerinnen und Gläubiger aufgefordert, **innert 30 Tagen** seit Erscheinen der dritten Publikation des Rechnungsrufes ein begründetes Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung der Rechtseinheit schriftlich mitzuteilen. Gehen keine fristgerechten Eingaben ein, werden diese Rechtseinheiten von Amtes wegen gelöscht (Art. 938a Abs. 1 OR). Andernfalls überweist das Amt für Handelsregister und Notariate die Angelegenheit dem Gericht zum Entscheid (Art. 938a Abs. 2 OR).

Amt für Handelsregister und Notariate, Handelsregister, 9001 St.Gallen

- OSC Oyster Structural Elements AG (CHE-113.762.953), in Rorschach

03980609

UNIQUE PUBLICATION

Sommations selon l'art. 153 ORC

Les entités juridiques suivantes n'ont plus de domicile à leur siège. Les personnes tenues de requérir l'inscription sont sommées de rétablir la situation légale **dans les 30 jours**, faute de quoi sera rendue une décision portant sur la dissolution de la société et la désignation des membres de l'organe supérieur de direction ou d'administration en tant que liquidateurs ou sur la radiation pour les entreprises individuelles.

Registre du commerce de Genève, 1211 Genève 3

- Swiss Expert Conseils, D'Alba, à Plan-les-Ouates
- Tchividjian Anghèle, KESHET INTERNATIONAL, à Carouge
- AIBSS Sàrl, à Genève
- MDR HOLDING SA, à Genève
- SSS SWITTECH SERVICES SOLUTIONS SA, au Grand-Saconnex
- Ingeniwood Sàrl, à Genève
- Forward Capital SA, à Genève
- ESPACE ROOM TECH Sàrl, à Lancy
- NOPSÉD Sàrl, à Carouge
- BENINTER SA, à Genève
- Beautyform Sàrl, à Veyrier
- FULL PRINT Sàrl, à Genève
- GP Menuiserie Sàrl, à Carouge
- Investment Management Holding SA, à Genève

03980815

UNIQUE PUBLICATION

Sommations selon l'art. 153 ORC

Les entités juridiques suivantes n'ont plus de domicile à leur siège. Les personnes tenues de requérir l'inscription sont sommées de rétablir la situation légale **dans les 30 jours**, faute de quoi sera rendue une décision portant sur la dissolution de la société et la désignation des membres de l'organe supérieur de direction ou d'administration en tant que liquidateurs ou sur la radiation pour les entreprises individuelles.

Registre du commerce de Genève, 1211 Genève 3

- Neo-Film Sàrl, à Genève

03980863

SHAB

www.shab.ch: Alle Infos online